

Anwaltsprüfung Sommer 2023

Privatrecht

17. Juni 2023

Fall 1

Werner Kielholz, in zweiter Ehe verheiratet mit Jessica Kielholz geb. Kissinger, und in der Stadt Schaffhausen wohnhaft, schloss mit ihr am 21. Oktober 2021 einen Erbvertrag ab und sie liessen diesen beim Notariat Feuerthalen öffentlich beurkunden. Ziel war die Meistbegünstigung des hinterbliebenen Ehegatten. Der gemeinsame Sohn Balduin sowie die voreheliche, nichtgemeinsame Tochter der Ehefrau, Claire, wurden beide auf den Pflichtteil gesetzt. Die Ehegatten setzten sich gegenseitig als Erben im Nachlass des Erstversterbenden ein und wendeten sich über das gesetzliche Erbrecht hinaus die verfügbare Quote zu. Zudem wurde für den Fall des Erstversterbens des Ehemannes festgehalten, dass die Erben aus dem Nachlass vorab seinen Waldmeier-Weidling (Wert noch ca. CHF 5'000.00) an die nichtgemeinsame Tochter der Ehefrau, Claire, auszuhändigen sowie den Betrag von CHF 17'000.00 an Emanuel, den Sohn seines Nachbarn, auszurichten hätten.

Nachdem sich Emanuel im Sommer 2022 aus Sicht des Ehemannes ihm gegenüber eine Ungeheuerlichkeit erlaubt hatte, verfasste er am Computer ein Dokument, in welchem er mit Bezug auf den Erbvertrag vom 21. Oktober 2021 festhielt, dass der Betrag von CHF 17'000.00 gestrichen und nicht an Emanuel auszurichten sei. Im Übrigen bleibe der Erbvertrag bestehen. Beide Ehegatten datierten und unterzeichneten das ausgedruckte Dokument am 28. August 2022.

Am Donnerstag, den 6. April 2023, erfolgte kurz vor Ostern noch ein ambulanter Routineeingriff am Bein von Werner Kielholz. Unmittelbar vor der Operation hatte er kein gutes Gefühl und regelte im Wartezimmer noch rasch die letzten Dinge. So schrieb er mit Kugelschreiber auf dem Schreibblock mit dem Logo-Aufdruck der Klinik: "Falls ich das nicht überlebe: Ich habe es mir vor der anstehenden Operation noch anders überlegt und der Weidling soll nicht an Claire gehen, sondern an meinen KTV-Farbenbruder Egon Schwaller, v/o Pfyl, Schaffhausen." Das undatierte und ohne

Ortsangabe versehene Blatt des Klinik-Schreibblocks wurde von ihm unterschrieben. Aufgrund des strahlenden Wetters konnte er den Weidling über Ostern noch persönlich an den freudig überraschten Egon Schwaller übergeben, ging dieser doch stets davon aus, dass der Weidling ursprünglich bereits an Claire versprochen war. Im Nachgang zur Operation und nach der Entlassung aus der Klinik kam es aber zu Komplikationen, an welchen Werner Kielholz sieben Tage nach der Operation, am 13. April 2023, überraschend verstorben ist.

Am 24. April 2023 eröffnete das Erbschaftsamt der Stadt Schaffhausen den Erben den Erbvertrag vom 21. Oktober 2021 und sowohl das von den Ehegatten unterzeichnete Dokument vom 28. August 2022 als auch das vom Erblasser unterschriebene Blatt des Klinik-Schreibblocks.

Aufgabe 1: Verfassen Sie ein Memorandum und prüfen Sie darin die Gültigkeit der drei Dokumente sowie halten Sie gestützt darauf fest, wer nach dem Tod des Erblassers was erhält bzw. welche erbrechtliche Quote ihm/ihr zusteht.

Aufgabe 2: Die nichtgemeinsame Tochter der Ehefrau, Claire, kommt zu Ihnen in die Kanzlei, da sie ihren erbrechtlichen Anspruch auf dem Rechtsweg geltend machen möchte. Verfassen Sie eine entsprechende Eingabe an die zuständige Instanz. Beschränken Sie sich hierbei auf die korrekte Anschrift und die von Ihnen gestellten Anträge, welche Sie lediglich summarisch noch kurz begründen.

Fall 2

Mit Verfügung vom 13. März 2023 erteilte das Kantonsgericht Schaffhausen Patrick Schulze in der gegen Jennifer Schulze erhobenen Betreuung Nr. 2022123456 des Betreibungsamts Schaffhausen (Zahlungsbefehl vom 1. Januar 2022) definitive Rechtsöffnung für CHF 14'000.00 Forderungsbetrag nebst Zins zu 5 % seit 1. November 2022. Der betriebenen Forderung lagen ausstehende nacheheliche Unterhaltsbeiträge zugrunde. Jennifer Schulze machte erfolglos geltend, dass diese nicht mehr geschuldet seien, da Patrick Schulze mittlerweile in einem Konkubinat lebe.

Das Kantonsgericht spedierte die Verfügung am Montag, 13. März 2023, wobei der Versand versehentlich direkt an Jennifer Schulze erfolgte (Zustellung: Dienstag, 14. März 2023) anstelle an ihre Rechtsvertreterin Katrin Biermann. Rechtsanwältin

Biermann ihrerseits erfuhr erst am Donnerstag, 6. April 2023, durch eine Zahlungsaufforderung vom Rechtsvertreter von Patrick Schulze, dass das Kantonsgericht über das Rechtsöffnungsgesuch entschieden habe. Sofort nahm Rechtsanwältin Biermann Kontakt mit der Kantonsgerichtskanzlei auf. Diese teilte ihr mit, dass der Versand leider an ihre Klientin persönlich erfolgt sei. Für weitere Informationen müsse sie sich an den zuständigen Richter wenden, der jedoch bereits in den verlängerten Osterferien sei (Ostersonntag: 9. April 2023). Am Mittwoch, 19. April 2023, spedierte das Kantonsgericht schliesslich seine Verfügung vom 13. März 2023 an Rechtsanwältin Biermann (Zustellung: Freitag, 21. April 2023). Am Dienstag, 2. Mai 2023, reichte Rechtsanwältin Biermann im Namen ihrer Klientin ein Rechtsmittel gegen die kantonsgerichtliche Verfügung ein.

Aufgabe: Wird das Gericht auf das Rechtsmittel eintreten? Berücksichtigen Sie bei Ihrer Antwort auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Zivilverfahrensrechts.

Fall 3

Ihr Bürokollege kommt am Abend des 14. Juni 2023 fluchend mit dem Entwurf einer Berufungsschrift zu Ihnen ins Büro. Die Frist laufe heute ab und er wisse erst seit dem Nachmittag, dass sein Klient ein Rechtsmittel einlegen wolle. Ihr Bürokollege bittet Sie nun im Rahmen eines kollegialen Konsiliums um Rat; insbesondere möchte er eine kritische Einschätzung der Erfolgchancen des darin vorgesehenen prozessualen Antrags. Er möchte auch wissen, ob Sie an seiner Stelle etwas anders machen würden. *Materiell* sei die Sache wohl schon nicht komplett aussichtslos, für das Verfassen einer Berufungsschrift mit einigermaßen realistischen Erfolgchancen reiche die Zeit heute aber kaum mehr aus.

Aufgabe: Geben Sie Ihre Einschätzung zu den Fragen Ihres Bürokollegen wieder.

Beilagen:

- Auszug Entwurf Berufungsschrift (S. 1–4)
- Beilagen 1, 2 + 4 zur Berufungsschrift

Einschreiben
Obergericht des Kantons Schaffhausen
Frauengasse 17
8200 Schaffhausen

Gossau, 14. Juni 2023

BERUFUNG

Sehr geehrte Frau Präsidentin
sehr geehrte Damen und Herren Oberrichterinnen und Oberrichter
In Sachen

Gipser Mathis AG, Schönhalde 13, 9212 Arnegg

Berufungsklägerin

vertreten durch RA Markus Meier

gegen

Generalunternehmung DKL AG, Geranienweg 185a, 8200 Schaffhausen

Berufungsbeklagte

vertreten durch RAin Anna Recht

betreffend

Forderung

reichen wir namens und im Auftrag der Berufungsklägerin die

Berufung

ein, mit dem folgenden

Rechtsbegehren:

1. Das Urteil Nr. 2020/123-45 vom 10. Mai 2023 des Kantonsgerichts Schaffhausen sei vollumfänglich aufzuheben und die Berufungsbeklagte zu verpflichten, der Klägerin CHF 242'140.50 zzgl. Zins zu 5% seit dem 26. Juni 2020 zu bezahlen
2. Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) zulasten der Berufungsbeklagten.

und dem folgenden **prozessualen Antrag:**

Es sei der Berufungsklägerin eine Nachfrist von 10 Tagen zur ausführlichen Begründung der Berufung einzuräumen.

Begründung:

1. Formelles

1.1. Vollmacht und Frist

- 1 Der Unterzeichnete ist gehörig bevollmächtigt.

BO: - Vollmacht

Beilage 1

- 2 Das Urteil vom 10. Mai 2023 ging beim Unterzeichneten am 15. Mai 2023 ein. Mit heutiger Eingabe ist die Berufungsfrist von 30 Tagen gewahrt.

BO: - Urteil vom 10.05.2023

Beizug

- 3 Die Akten des vorinstanzlichen Verfahrens sind beizuziehen.

BO: - Akten Kantonsgericht Schaffhausen Nr.
2020/123-45

Beizug

- 4 Die in dieser Eingabe neu genannten Beilagen werden mit «Beilage» bezeichnet, diejenigen welche im Rahmen des Verfahrens beim Kantonsgericht bereits eingereicht wurden mit «KB».

1.2. Prozessualer Antrag: Nachfrist

- 5 Die Klägerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Arnegg im Kanton St. Gallen. Der Präsident des Verwaltungsrates, Jakob Mathis, ist der Geschäftsführer und Entscheidungsträger der Gesellschaft. Seit August 2022 ist er tragischerweise aufgrund seiner Krebserkrankung in chemotherapeutischer Behandlung.

BO: - HR-Auszug Berufungsklägerin

Beilage 2

- Arztzeugnis

Beilage 3 (wird nachgereicht)

- 6 Das vorliegende Urteil mit entsprechender Instruktion um Rückmeldung wurde dem Klienten per E-Mail vom 19. Mai 2023 zugestellt. Der E-Mail-Weg war der Standard-Kommunikationsweg mit der Klientschaft. Ansprechperson war immer Herr Jakob Mathis.

BO: E-Mail an Berufungsklägerin vom 19.05.2023

Beilage 4

Jakob Mathis

Parteibefragung

Markus Meier

Zeugnis

- 7 Da Herr Mathis auf die E-Mail nicht reagierte, wurde er am 2. Juni 2023 telefonisch kontaktiert. In dem Gespräch erklärte der Unterzeichnete Herrn Mathis, dass er ihm vom Rechtsmittel abrate. Herr Mathis hatte aber aufgrund der laufenden Chemotherapie Mühe, dem Gespräch zu folgen und bat den Unterzeichneten, ihn später nochmals zu kontaktieren. Diese Kontaktaufnahme war bis heute, 14. Juni 2023 nicht erfolgreich. Herr Mathis kontaktierte den Unterzeichneten also erst heute, 14. Juni 2023 nochmals und bat um 14.00 Uhr, dass die Berufung trotz allem eingereicht werde.

BO: E-Mail an Berufungsklägerin vom 19.05.2023

Beilage 4

Jakob Mathis

Parteibefragung

Markus Meier

Zeugnis

- 8 Gemäss Art. 148 Abs. 1 ZPO kann einer säumigen Partei eine Nachfrist gewährt werden, wenn sie kein oder nur ein leichtes Verschulden trifft.

Das Gesuch ist innert 10 Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen. Leichtes Verschulden ist anzunehmen, wenn ein Verhalten oder eine Versäumnis zwar nicht hinzunehmen oder ohne Weiteres zu entschuldigen, doch auch nicht besonders tadelnswert ist, während ein schweres Verschulden die Verletzung wirklich elementarer, jeder vernünftigen Person einsichtiger Vorsichtsregeln voraussetzt (BGer 4A_163/2015 E. 4.1).

- 9 Eine plötzliche Erkrankung von einer gewissen Schwere, die eine Partei am Erscheinen oder daran hindert, rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen zu treffen, kann einen unverschuldeten Säumnisgrund darstellen (BGer 4A_468/2014 E. 3.2).
- 10 Der Geschäftsführer und Entscheidungsträger der Berufungsklägerin, Jakob Mathis, ist zwar nicht erst kürzlich erkrankt, jedoch war dem unterzeichneten der Zustand sowie die aktuelle chemotherapeutische Behandlung nicht bekannt. Die Chemotherapie ist jeweils mit einem Spitalaufenthalt verbunden. Herr Mathis war gleichzeitig nicht in der Lage, eine Instruktion abzugeben und wollte dem Unterzeichneten zu einem späteren Zeitpunkt eine Rückmeldung geben. Aufgrund der starken Reaktion auf die letzte Chemotherapie vor drei Wochen gelang es Herrn Mathis jedoch erst heute, am 14. Juni 2023 den Unterzeichneten zu kontaktieren.
- 11 Da dieser davon ausging, dass unter gegebenen Umständen kein Rechtsmittel eingereicht wird, wurde eine Berufung in der Zwischenzeit auch nicht vorbereitet.

BO: Markus Meier

Zeuge

- 12 Der Unterzeichnete hatte genügend Gründe zur Annahme, dass kein Rechtsmittel eingereicht wird und hat versucht, Herrn Mathis rechtzeitig zu kontaktieren. Die Rückmeldung blieb aufgrund der gesundheitlichen Situation von Herrn Mathis bis heute Mittag aus.

BO: Jakob Mathis

Parteibefragung

2. Zum Urteil vom 10. Mai 2023

[Es folgen materielle Ausführungen, die hier nicht wiedergegeben werden.]

VOLLMACHT

Rechtsanwalt

Markus Meier

Rosenweg 18

9200 Gossau

wird in Sachen

Gipser Mathis AG / GU DKL AG

betreffend

Forderung

zu allen Rechtshandlungen eines Generalbevollmächtigten mit dem Recht, Stellvertreter zu ernennen, bevollmächtigt.

Die Vollmacht schliesst insbesondere ein: aussergerichtliche Vertretung, Vertretung vor allen Gerichten, Verwaltungsbehörden und Schiedsgerichten, Abschluss von Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsverträgen, Ergreifen von Rechtsmitteln, Abgeben von Abstandserklärungen, Abschluss von Vergleichen, Anerkennung und Rückzug von Klagen, Vollzug von Urteilen und abgeschlossenen Vergleichen, Empfangnahme und Herausgabe von Wertschriften, Zahlungen und anderen Streitgegenständen, Anhebung und Durchführung von Schuldbetreibungen, einschliesslich Stellen des Konkursbegehrens, Vertretung in Erbschaftssachen und bei öffentlichen Beurkundungen und Grundbuchgeschäften, Vertretung in Strafsachen, insbesondere Anheben/Stellen und Rückzug von Strafklagen und -anträgen.

Abweichende prozessrechtliche Bestimmungen vorbehalten, erlischt diese Vollmacht nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs der Klientschaft.

Diese Vollmacht wird zur Verfolgung eines Auftrags erteilt, den die Klientschaft mit dem hiermit Bevollmächtigten abgeschlossen hat.

Die Klientschaft bestätigt, dass sie ihren Anspruch auf eine allfällige Prozessentschädigung dem/den/der Beauftragten zahlungshalber abgetreten hat.

Gossau, den

2.3.2020

Die Klientschaft:

Gipser Mathis AG

J. Mathis

**Beilage 2****Handelsregister Kanton St. Gallen**

Firmennummer CHE-123.456.79	Rechtsnatur Aktiengesellschaft	Eintragung 02.07.2009	Löschung	Übertrag CH-123.4.567.890-1 von: auf:	1
---------------------------------------	--	--------------------------	----------	---	----------

Aktuelle Eintragungen

Ei	Lö	Firma	Ref	Sitz
1		Gipser Mathis AG	1	Arnegg

Ei	Lö	Aktienkapital	Liberierung	Aktien-Stückelung	Ei	Lö	Domiziladresse
1		CHF 100'000.00	CHF 100'000.00	1'000 Namenaktien zu CHF 100.00	2		Schönhalde 13 9212 Arnegg

Ei	Lö	Zweck	Ei	Lö	weitere Adressen
1		Betrieb und Führung eines Gipsergeschäftes, Ausführung sämtlicher Malerarbeiten und Gerüstbau. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie Grundstücke und Liegenschaften erwerben, halten und veräussern.			

Ei	Lö	Bemerkungen	Ref	Statutendatum
1		Gemäss Erklärung der Gründer vom 23.06.2009 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision.	1	23.06.2009
1		Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.		

Ei	Lö	Besondere Tatbestände	Ref	Publikationsorgan
1		-	1	SHAB

Ei	Ae	Lö	Personalangaben	Funktion	Zeichnungsart
1			Mathis, Jakob von Arnegg, in Arnegg	Präsident des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien
1			Mathis, Irmgard, von Arnegg, in Arnegg	Mitglied des Verwaltungsrates	Kollektivunterschrift zu zweien

St. Gallen, 14.06.2023

Diese Internet Information aus dem kantonalen Handelsregister hat mangels Originalbeglaubigung keinerlei Rechtswirkung und erfolgt ohne Gewähr. [Zudem = für Anwaltsprüfung Sommer 2023 bearbeiteter Auszug]

Beilage 4

Von: markus.meier@legallymeier.ch
An: info@gips-mathis.ch
Betreff: Urteil Kantonsgericht vom 10.5.23; Klage abgewiesen
Datum: Freitag, 19. Mai 2023 10:57:25

Lieber Jakob, liebe Irmgard

Ich hoffe, dass es Euch allen gut geht.

Wir haben in der Zwischenzeit das Urteil des Kantonsgerichts SH erhalten. Die Klage wurde abgewiesen, da die Beweise nicht genügend waren und das Gericht sich nicht überzeugen konnte, dass der Anspruch bestand.

Auch die Tatsache, dass die Arbeiten nicht an den behaupteten Tagen ausgeführt wurden, hat die Prozesschancen leider nicht erhöht. Wir hatten aufgrund der Angaben plädiert, dass die Arbeiten einzig im August 2018 ausgeführt wurden, was sich aber leider aufgrund der Parteiaussagen von Jakob als nicht richtig entpuppte. Damit fiel ein wichtiges Standbein unserer Argumentation weg. Dies hat sich vor allem in den Parteibefragungen vor Gericht so ergeben.

Wir haben das Urteil studiert und schätzen die Chancen für eine Berufung ans Obergericht aufgrund der vorliegenden Dokumentation als gering ein. Die Frist dafür läuft am 14. Juni 2023 ab. Wird das Urteil rechtskräftig, so schuldet die Gipser Mathis AG der DKL eine Parteientschädigung von CHF 19'982.19. Die Gerichtskosten wurden bereits mit dem Vorschuss beglichen. Wir bitten Euch deshalb, uns rechtzeitig, d.h. bis am 25. Mai 2023 mitzuteilen, ob Ihr auf eine Berufung verzichtet, oder nicht.

Gerne bespreche ich den Fall mit Euch am Telefon, sofern ihr Fragen dazu habt. Ruft mich also gerne an.

Beste Grüsse
Markus Meier